

# Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter

**Ausgabe A.**  
28. Jahrg.

№. 20

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorausbezahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln,  
den 20. Mai 1927.

Anzeigenpreis für die viergesp. Millimeterzeile 30 Pf. für 10 Zeilen und 100 Wörter. — Anzeigen der Zahlungsverhältnisse und Verträge befinden sich Köln, Denloerwall 11. — Telefonruf West 5156. — Redaktionschluss ist Samstag Mittag.

## Rationalisierung der Weltwirtschaft.

Wenn das Programm der Weltwirtschaftskonferenz sich u. a. mit der Lage der Hauptindustrien der Welt nach Produktionskapazität, tatsächlicher Erzeugung, Verbrauch, Arbeiterschaft als einer ihrer Hauptaufgaben beschäftigen will, so ist das ein Zeichen dafür, wie sehr in den maßgebenden Kreisen der Weltwirtschaft das Gefühl vorhanden ist, daß hier viel Sand in die Maschine geraten ist. Wie sehr hatten wir uns vor dem Krieg doch daran gewöhnt, den europäischen und weltwirtschaftlichen Organismus als eine Selbstverständlichkeit hinzunehmen! Heute aber ist diese Ausgeglichenheit in der Weltwirtschaft erheblich gestört. Aufgabe der Friedenskonferenz wäre es gewesen, statt politische Grenzverbiegungen vorzunehmen und Völker weiter auseinander zu dividieren, die durch den Krieg vernichtete Wirtschaftseinheit wieder herzustellen, vor allem auch die Wirtschaftsmaschine wieder in Gang zu bringen. Man hat das aber nicht oder wenigstens nicht genügend getan. Das weltwirtschaftliche Manifest vom Oktober vorigen Jahres ist ein klammernder Protest gegen den internationalen Unverstand, die Weltwirtschaftskonferenz in Genf soll nur ein Anfang und Versuch sein, wieder eine weltwirtschaftliche Ordnung aufzubauen.

In die Störungen und Veränderungen, die seit 1914 in der Weltwirtschaft vordringend sind, während die vom wirtschaftlichen Komitee des Völkerbundes der Weltwirtschaftskonferenz vorgelegten Denkschriften kennzeichnende und lehrreiche Einblicke. Eine Liste über die bei Kohle, Eisen, Baumwolle, Seide, Schiffbau, Maschinenbau u. a. Produktionsgebiete maßgebenden wirtschaftlichen Erscheinungen und Tendenzen hebt als besonders charakteristisch das außergewöhnliche Anwachsen der Fabrikation über das Maß der gegenwärtigen Marktbedürfnisse hinaus, verursacht durch die besonderen Bedürfnisse der kriegsführenden Staaten während des Krieges. Nach der gleichen Richtung wirkte die Neuschöpfung der nationalen Industrien, mit der Absicht, die Rohstoffe im Produktionslande zu verarbeiten. Dadurch entstanden hier Konkurrenz-Industrien für die alteuropäischen Länder, die umgekehrt infolge der starken Verarmung Europas wieder weniger als vordem kaufkräftig waren. Störungs Momente trugen ferner in das Gleichmaß der Vorkriegszeit Veränderungen in der Nachfrage nach gewissen Industrieprodukten zufolge von Preisenkungen, so für Kohle durch die Entwicklung der Verwendung der Wasserkraft für die Elektrizität und durch die wachsende Gewinnung von Petroleum. Der Bedarf verminderte sich in Bezug auf Schiffbau, ferner für Metall durch die Ausbreitung von Alufleisen. Bei Baumwolle und Wolle verminderte sich der Bedarf durch die Ausbreitung der Krumpfwirkereien und des Gewirkes aus Seide und Kunstseide, steigerte sich andererseits wieder durch den geringeren Verbrauch von Leinen.

Es gewährt einen besonderen Reiz, diese Umschichtungen der Weltwirtschaft sich an einigen Industrien vorzuführen. Besonders in die Augen springend sind diese Veränderungen in der Baumwollindustrie der Welt, die zwar sowohl in Erzeugung wie Absatz, desgleichen im Schiffbau und dem Weltmaschinenbau.

Um wieder einen stärkeren Ausgleich in die Weltwirtschaft hineinzubringen und den verteuerten und den Absatz hemmenden wirtschaftlichen Verlaufs zu beseitigen, soll die Weltwirtschaftskonferenz praktische Möglichkeiten für eine internationale Organisation der Erzeugung erwägen. Die Vertreter der nichtdeutschen Wirtschaft denken dabei insbesondere an internationale Kartelle, die auch die Weltwirtschaft sollen mit rationalisieren helfen. Bereits im April 1926 beschloß sich der mittlerweile verstorbenen erste Vorsitzende der internationalen Handelskammer, Walter Reaf, in einem Vortrag, den er vor der Essener Handelskammer hielt, mit dem Problem der internationalen Kartellbildung. Um den Folgen hemmungsloser Überproduktion vorzubeugen, werde, führte er aus, eine internationale Organisation zur Regulierung der Produktion unerlässlich sein. Aber eine solche Organisation, so meinte er weiter, müßte sowohl dem Produzenten als dem Konsumenten die Gewähr dafür bieten,

daß auch deren Interessen gewahrt seien. Die Notwendigkeit der internationalen Kartellbildung wurde dann in den Ausschussberatungen der Internationalen Handelskammer aufs neue betont; ebenso bekannte sich Sir Arthur Balfour, Präsident des britischen Komitees für Handel und Industrie, in der Berliner Rede zu ihr und in dem jüngsten Referat des französischen Kammermitglieds und ehemaligen Ministers Voucheur nahm das internationale Kartellproblem eine hervorragende Stellung ein. Endlich wird die internationale Kartellbildung außerordentlich warm auch bekräftigt in einer besonderen Denkschrift des Schweizer Nationalökonom Eugen Grosmann an die Weltwirtschaftskonferenz.

Im Einklang mit der Forderung der Gewerkschaften trat Voucheur für ein internationales Kontrollinstitut beim Völkerbund ein. Hier dürften auch in Genf die Vertreter der Unternehmer und Arbeitnehmer wohl kaum auf einen Nenner zu bringen sein. Von deutscher Seite bestehen gegen eine internationale Kontrolle der internationalen Kartelle mehrere Bedenken. Auch die internationalen Kartelle können schwerlich Einrichtungen von ewiger Dauer sein, so daß es sich lohnen würde, ihre wegen einen großen internationalen Apparat aufzubauen. In die Frage der internationalen Kartellbildung spielt auch die nationale Handelspolitik hinein. Bei einer guten handelspolitischen Verständigung der Völker ist es sehr wohl möglich, daß die internationalen Kartelle überflüssig werden. Und endlich sollte man niemals vergessen, daß die bestehenden internationalen Abmachungen niemals Deutschland zuliebe getroffen worden sind, sondern vorwiegend ist dabei das nationale Interesse anderer Völker mit maßgebend gewesen. Unter diesen Umständen kann die Frage wohl als erwägenswert bezeichnet werden, ob es wirklich unbedingt tunlich ist, deutsche Wirtschaftsfragen der internationalen Kontrollen solcher Völker zu unterwerfen, für die die Beteiligung an internationalen Kartellen in erster Linie ein nationales Problem ist.

Angehts dessen wird man gerade der Behandlung des Problems der weltwirtschaftlichen Erzeugung sowie der Rationalisierung derselben durch die Weltwirtschaftskonferenz besonderes Interesse entgegenbringen dürfen. Bei der Erörterung all der Mittel, die letzteren Zielen zu dienen geeignet sind, muß als höchster Grundsatz den Teilnehmern an der Konferenz die Steigerung der internationalen Kaufkraft vor Augen schweben. Sie allein ermöglicht eine Ausnutzung der übergroßen Produktionskapazität und gibt Erzeugung und Absatz einen erhöhten Auftrieb.

v. B.

## Zur Weltwirtschaftskonferenz.

In diesen Wochen tagt in Genf eine Weltwirtschaftskonferenz als erste ihrer Art. Auf dieser Konferenz ist die christliche Arbeiterschaft durch 10 Gewerkschaftsführer aus den verschiedensten Ländern vertreten. Als Stellungnahme der christlichen Arbeiterschaft zu den großen weltwirtschaftlichen Fragen wurde von ihren Vertretern folgende Erklärung abgegeben:

### Einleitung:

Zweck der Weltwirtschaft ist die Befriedigung der wirklichen Bedürfnisse der Menschheit; eine gesunde Weltwirtschaft setzt eine Organisation der gesamten Erzeugung, des Handels und des Verkehrs voraus, soweit diese Bezug haben auf Güter, welche für den Weltmarkt erzeugt werden.

Im Rahmen dieser Feststellung soll die Erzeugung einem jeden Menschen, der sich daran beteiligt, einen gerechten und billigen Anteil an den Gütern der Welt sichern. Diese notwendige Neuordnung der Wirtschaft, die den Menschen in den Mittelpunkt des wirtschaftlichen und sozialen Lebens stellen muß, ist nur auf dem Wege der von echtem Gemeinschaftsgeist getragenen Zusammenarbeit aller Völker und aller Wirtschaftsgruppen zu erreichen.

Um zu einer solchen Ordnung der Weltwirtschaft zu kommen, sind folgende Punkte besonders ins Auge zu fassen:

### I. Handel und Verkehr:

Die künstlichen Hemmungen des internationalen Austausches, welche nicht zuletzt die Ursache der

Störungen des Wirtschaftslebens in den letzten Jahren waren, sollen beseitigt werden.

Die Staaten sollen Vereinbarungen treffen, um alle Ein- und Ausfuhrverbote aufzuheben und zu gleicher Zeit ihrer Ersetzung durch erhöhte Zolltarife vorzubeugen.

Der Abbau der Zölle müßte nach und nach in allen Wirtschaftszweigen erfolgen. Bei Handelsverträgen müßte generell die Meistbegünstigung eingeführt werden.

Auf jeden Fall ist es höchste Zeit, daß weiteren Zoll-erhöhungen Schranken gesetzt werden. Eine allgemeine Durchführung der Gleichbehandlung von Ausländern und Angehörigen des Landes und Aufhebung der einschränkenden Maßnahmen für den internationalen Personenverkehr sollen angebahnt werden.

Das Aufenthalt- und Niederlassungsrecht ist freizeitlich auszugestalten.

Die Regulierung und Festigung der Währung und der Devisenkurse ist erfahrungsgemäß eine der Voraussetzungen für die wirtschaftliche Gesundung der Welt und damit für die Hebung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Arbeiter.

### II. Industrie:

Die internationalen Verbindungen der Unternehmungen in Kartellen und anderen Formen können für die methodische Organisation der Weltwirtschaft dienlich sein unter der Voraussetzung, daß sie den Interessen der Gesamtheit untergeordnet sind.

Weil bis jetzt die Vereinbarungen, welche zwischen den Industriellen der einzelnen Länder getroffen worden sind, die Erzeugung und den internationalen Austausch einheitlich geregelt haben, ohne dabei zu berücksichtigen, daß die Arbeit den gleichberechtigten Faktor der Erzeugung darstellt, weil weiter diese Vereinbarungen in ihren Zwecken wie in ihren Mitteln die schädlichsten Folgen für die Arbeiter sowie für gesamte Wirtschaftsgruppen auswirken können, sind die Vertreter der christlichen Gewerkschaften der Auffassung, daß das Zustandekommen internationaler Vereinbarungen zwischen den Produzenten der einzelnen Länder nur unter der Voraussetzung, daß diese Vereinbarungen dem Zwecke der Gesundung der Weltwirtschaft dienen und den Interessen der Gesamtheit unterstellt sind, zu empfehlen ist.

Um die Interessen der Gesamtheit zu wahren, ist ein dauerndes internationales Zusammenwirken von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sei es in Form eines internationalen Wirtschaftsinstitutes, sei es auf andern Wegen, notwendig.

In Anerkennung des Wertes, den die Arbeit im Wirtschaftsleben hat, soll die Mitwirkung der Arbeitnehmerschaft in der Leitung der nationalen und internationalen Kartelle gesichert werden.

Die Rationalisierung der Arbeit kann der gesamten Weltwirtschaft dienlich sein.

Es sollen aber Maßnahmen getroffen werden, um zu verhindern, daß die Rationalisierung schädliche Folgen für die Arbeitnehmerschaft, namentlich eine bedeutende Steigerung der Arbeitslosigkeit verursacht. Eine Rationalisierung, welche lediglich unter dem Gesichtspunkt der größtmöglichen Steigerung der Erzeugung erfolgt ohne Rücksicht auf die Hebung des Lebensniveaus der breiten Volksschichten und ohne Würdigung der seelischen und moralischen Werte, welche dabei verkümmern können, ist zu verwerfen.

Bei der Durchführung der Rationalisierung soll nicht nur auf die Interessen des Betriebes, sondern vor allem auf die sonstigen, besonders auch auf die Interessen der einzelnen Arbeitnehmer, geachtet werden.

Im allgemeinen sollen besondere Maßnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit getroffen werden. Dazu gehört namentlich auch die Vergebung größerer öffentlicher Arbeiten in Krisenzeiten. Darüber hinaus ist die Versicherung der Arbeitnehmer gegen Arbeitslosigkeit unbedingt notwendig.

### III. Landwirtschaft:

Die christliche Arbeiterschaft erkennt den hohen Wert der Landwirtschaft für die Volkswohlfahrt in allen Ländern an. Vom Gedeihen der Landwirtschaft hängt der Lebensstandard der Industriearbeiter, der Angestellten und Beamten in starkem Maße ab. Die breitesten Volksschichten haben daher alles Interesse daran, die Landwirtschaft mit geeigneten Mitteln zu fördern.

Die landwirtschaftliche Produktion kann verbessert und verbilligt werden:

- a. durch angemessene Preise für landwirtschaftliche Produktionsmittel,
- b. durch ausreichende Entlohnung, gute Behandlung, Schaffung von Aufstiegsmöglichkeiten und menschenwürdiger Wohnungsverhältnisse für die Landarbeiter,
- c. durch billige, langfristige Kredite, Ausbau der Statistik, Förderung des landwirtschaftlichen Genossenschafts-, Nachrichten- und Unterrichtswesens,
- d. durch Stärkung des direkten Verkehrs der landwirtschaftlichen Genossenschaften mit den Konsumgenossenschaften und sonstigen Verbraucherorganisationen.

Agrarzölle dürfen auf keinen Fall so gestaltet sein, daß sie eine gesunde Konkurrenz und den Fortschritt der Landwirtschaft hemmen.

Andererseits sind Ausfuhrabgaben und Ausfuhrverbote für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu unterlassen.

Im Interesse der Landwirtschaft ist auch ein den modernen Zeitverhältnissen angepaßtes Pächterrecht. Nachprüfungen in den einzelnen Ländern auf dem Gebiete des Pächterschutzes und -rechtes sind geboten.

#### IV. Zusammenwirken von Arbeitnehmern und Arbeitgebern:

Die christlichen Gewerkschaftsvertreter, welche sich bei dieser Erklärung auf den Boden des 1922 vom Internationalen Bund der Christlichen Gewerkschaften angenommenen Weltwirtschaftsprogramms stellen, wünschen besonders hervorzuheben, daß nach ihrer Ansicht eine gesunde Entwicklung des gesamten Wirtschaftslebens nur auf der Grundlage des Zusammenwirkens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen kann. Ein solches Zusammenwirken setzt jedoch voraus, daß die Arbeiter und Angestellten ihre Rechte von den anderen Gruppen anerkannt wissen und in der Leitung der Wirtschaft mitwirken können, besonders dort, wo im Namen der Wirtschaft der einzelnen Länder Gutachten abgegeben, Anträge gestellt und Entscheidungen getroffen werden.

Die Arbeitsbedingungen sollen die Sittlichkeit, Menschenwürde, Kraft und Gesundheit des Arbeiters genügend schützen und die freie Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Gott, Familie und Gesellschaft ermöglichen. Eine gute Regelung der Arbeitsbedingungen setzt eine internationale Durchführung der von den internationalen Arbeitskonferenzen angenommenen Übereinkommen voraus. Die christlichen Arbeitervertreter sind der Meinung, daß es Zeit ist, daß die Führer der Wirtschaft in allen Ländern sich bemühen, daß die Nichtratifizierung der bisher angenommenen bedeutungsvollen internationalen Übereinkommen und namentlich die Nichtdurchführung des Achtstundentages ein bedeutendes Hindernis für die Gesundung des Wirtschaftslebens darstellt.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 15. bis 21. Mai 1927 der 20. Wochenbeitrag im Jahre 1927 fällig ist.

**Zeitzahlungen.** Es liegt im eigenen Interesse der Zahlstellenkassierer daß sie angesammelte Beitragsgelder sofort an die Hauptkasse einfinden.

### Lohn- und Tarifbewegung.

**Östliches Westfalen.** Für das Vertragsgebiet östliches Westfalen wurde am 3. Mai eine Vereinbarung getroffen, wonach der Landestarifvertrag vom 19. Mai 1925 wieder in Kraft gesetzt wird. Der Vertrag war von den Arbeitgebern zum 1. April 1926 gekündigt worden. Von dieser Zeit an mußten die Kollegen vertragslos arbeiten. Beim Neuabschluss konnte, neben verschiedenen kleinen Verbesserungen, die reine 48stündige Wochenarbeitszeit wieder eingeführt werden. Für die Mehrarbeit gelten die Überstundenbestimmungen und werden für Überstunden 25 % und für Nacht- und Sonntagsarbeit 50 % Zuschlag gezahlt.

Besondere Schwierigkeiten machte die Neuregelung der Löhne. Die große Arbeitslosigkeit — zeitweilig waren bis zu 90 % der Kollegen arbeitslos — hatte es den Arbeitgebern ermöglicht, die Löhne von 86 auf 75 Pfg. herunter zu setzen. Jetzt glaubten die Arbeitgeber einen Stundenlohn von 75 Pfg. als Ausgangspunkt für den Aufbau nehmen zu können, während die Arbeitnehmer selbstverständlich den früheren Vertragslohn von 86 Pfg. als Ausgangspunkt ansahen. Die Verhandlungen zwischen den Parteien führten zu keinem Ergebnis. Der von beiden Parteien angerufene Schlichter für Westfalen hat dann einen Schiedsspruch gefällt, wonach der Spitzenlohn der Ortsklasse III ab 3. Mai 88 Pfg. und ab 1. Oktober 91 Pfg. betragen soll. Diesem Schiedsspruch haben sowohl die Arbeitgeber, als auch die Arbeitnehmer zugestimmt.

Es gelten jetzt folgende Löhne:

In Ortsklasse	3	4	5	6
ab 3. Mai 1927	88	84	79	75 Pfg.
ab 1. Oktober 1927	91	86	82	77 Pfg.

**Rheinisch-westfälisches Holzgewerbe.** Am Montag, den 2. Mai fanden in Dortmund die Lohnverhandlungen für das rhein.-westf. Holzgewerbe statt. Gefordert waren wie auch im übrigen Reich 12 % auf die Tariflöhne. Der Verein der Holzbearbeitungsfabrikanten im Industriegebiet (Möbelfabrikanten) welcher auch als Vertragspartei in Frage kam, war

zu den Verhandlungen nicht erschienen; ebenso hat der Baugewerbeverband an denselben nicht teilgenommen, obwohl er ebenfalls früher stets als Vertragspartei galt. Die Verhandlungen mußten daher nur mit dem Tischlerinnungsverband geführt werden. Das Fernbleiben der beiden Arbeitgeberverbände erschwerte die Verhandlungen sehr. Stundenlang mußte um die letzten Pfennig gerungen werden. Besonders erschwerend wurden die Verhandlungen noch durch das geringe Angebot der Arbeitgeber. Dazu verlangte man nur 3 Staffellungen der Lohnzulagen, während wir uns darauf legen mußten, unseren Kollegen die Lohn erhöhungen möglichst sofort zu bringen. Es zeigte sich auch bei diesen Verhandlungen wieder, daß trotz nachweisbarer Verteuerung der Lebenshaltungskosten man um jeden Pfennig Lohnerhöhung mit den Arbeitgebern ringen muß, während man der unverantwortlichen Materialpreissteigerung nicht den Widerstand entgegensetzt, vielmehr anstandslos bezahlt. Das Resultat der Verhandlungen war eine Erhöhung der Tariflöhne in den Ortsklassen I bis IV 2 Pfg. ab 13. Mai, 3 Pfg. ab 1. Juli und 3 Pfg. ab 1. Oktober 1927. Die Ortsklassen V und VI erhalten den beiden ersten Terminen die gleiche Zulage, daß ab 1. Oktober nur 2 Pfg. Die Gesamtlohnerhöhung beträgt mithin für die Ortsklassen I bis IV 8 Pfg. und für die Ortsklassen V und VI 7 Pfg. Die Spitzenlöhne gestalten sich nach dieser Regelung wie folgt:

Ortsklassen	I	II	III	IV	V	VI
ab 13. Mai 1927	97	91	86	80	74	70
" 1. Juli 1927	100	94	89	83	77	73
" 1. Okt. 1927	103	97	92	86	79	75

Wenn auch das Resultat nicht befriedigt, so muß die Verhandlungskommission doch mit Rücksicht auf die gesamten Verhältnisse im Holzgewerbe dieses Ergebnis zustimmen. Diese Verhandlungen zeigen aber auch, daß die Verhandlungskommission allein nicht das erreichen kann, was gewünscht wird. Notwendig ist, daß die Kollegen selbst sich etwas mehr in den einzelnen Orten und Betrieben rühren und nicht alles der Verbandsleitung überlassen. Diese Lohnerhöhung muß dazu führen, daß in allen Betrieben wieder eine regere Verbandstätigkeit einsetzt. Es ist darauf zu achten, daß die Tariflöhne anerkannt und alle sonstigen Vertragsbestimmungen eingehalten werden. Hoffentlich führt dieses Ergebnis auch dazu, daß all die vielen Unorganisierten, welche diese Vorteile doch nur der Organisation zu verdanken haben, sich wieder den Verbänden anschließen und mithelfen, die Verhältnisse im Holzgewerbe zu verbessern.

**Tapetier-, Dekorateur- und Sattlergewerbe Baden.** Auf unseren Antrag, die bisherigen Löhne um 15 % zu erhöhen, haben am 21. April in Heidelberg Verhandlungen stattgefunden unter dem Vorsitz eines Unparteiischen. Arbeitgeberseitig wurde dabei jede Erhöhung der bisherigen Löhne abgelehnt. Vertragsgemäß mußte deshalb das Tarifamt entscheiden

## Ein Blick nach Amerika.

Wenn wir den Verlauf der Geschichte betrachten, so beobachten wir eine stetige Verlängerung des politischen und kulturellen Schwerpunktes der Menschheitsgeschichte vom Osten nach dem Westen hin. Von den Kulturvölkern des mittleren und vorderen Asiens verschiebt sich dieser Schwerpunkt über Griechenland und Rom nach Mitteleuropa und schließlich nach Westeuropa. Heute scheint er, in gewissem Sinne wenigstens, auf dem amerikanischen Kontinent zu liegen. War man im Mittelalter kulturell östlich orientiert, so hat sich jetzt das Gesicht Europas gewendet und schaut westwärts über den Ozean. Amerika ist Trumpf. Nicht nur die zahlreichen Auswanderer lenken ihren Riel westwärts, um eine neue Heimat zu finden, auch alle jene, die das alte Europa einer neuen Zukunft entgegenführen wollen, pilgern nach Amerika, um dort zu leben und zu lernen, um dort sich zu orientieren: Wissenschaftler, Techniker, Kaufleute und Volkserzieher, Männer der Wirtschaft, des Staates und der Kirchen, sie alle sehen mit auf der großen Wallfahrt nach dem „Land der unbegrenzten Möglichkeiten“.

Es sind gewiß nicht bloß Gründe der Orientierung, welche die führenden Menschen Alteuropas über den Ozean locken. Zum großen Teil ist es der allmächtige Geldsack Onkel Sams, der das verarmte Europa leider zwingt, in Amerika „Anleihen“ zu machen. Jedoch macht man auch geistige Anleihen, Anleihen im äußeren Lebensstil, Anleihen in praktischen Methoden des Verkehrs, der Technik und des Wirtschaftsbetriebes. Wir führen den amerikanischen Einfluß schon deutlich in der fortschreitenden Vertrufung des Wirtschaftslebens, an der unheimlichen Macht der Konzerne, und an der wachsenden Mechanisierung des Produktionsprozesses. Rationalisierung, Normalisierung und Typisierung sind ja Schlagwörter in aller Munde. Alles ist beherrscht von dem alleinregierenden Prinzip der Wirtschaftlichkeit. Der Mensch spielt keine Rolle.

Es sollen hier nicht Vorteile und Nachteile dieser Amerikanisierung besprochen werden. Gewiß können wir von den amerikanischen Methoden lernen. Aber gerade mit der Typisierung und der damit verbundenen Massenherstellung laufen wir Gefahr, in einen Grundfehler des Amerikaners zu verfallen, das ist sein Mangel an Grundsätzlichkeit. Der ehemalige Präsident der Vereinigten Staaten, Theodor Roosevelt, bezeichnete diesen Mangel an Grundsätzlichkeit geradezu als das nationale Laster des Amerikaners. Der Amerikaner überschätzt die Massenleistung. „Die Menge muß es bringen!“ Qualitätsarbeit steht bei ihm nicht hoch im Kurs. Dieser amerikanischen Einstellung gegenüber müssen wir, gerade aus Gründen der Konkurrenz die gute deutsche Qualitätserbeit pflegen. War doch vor dem Kriege das Made in Germany in

Deutschland gemacht, im Ausland eine ganz ausgezeichnete und erfolgreiche Reklame für deutsche Erzeugnisse. Ehrlichkeit währt immer am längsten, und Grundsätzlichkeit ist Ehrlichkeit. Nur gute Arbeit ist ehrliche Arbeit. Schlampige Arbeit ist so gut wie gar keine. Die gute alte Jungfertradition, daß minderwertige Ware vom Markte ausgeschlossen war, sollten wir dem traditionslosen Amerika gegenüber nicht vergessen. Qualitätsarbeit ist notwendig, nicht bloß aus Gründen der Ehrlichkeit, sondern auch, auf lange Sicht gesehen, aus Gründen der Wirtschaftlichkeit.

Gewiß können wir von Amerika lernen. Auch, wie man Erfolg hat und zu Wohlstand kommt. Bisher, so scheint mir, haben wir den Amerikanern nur äußerliche Dinge abgequakt, gewisse Finanzgebärungen, gewisse Praktiken und Methoden, ohne tiefer in die Seele und den Geist des echten Amerikaners einzudringen. Der Geist ist es doch schließlich, der lebendig macht. Alles Menschenwerk ist die Auswirkung und der Niederschlag der geistig-seelischen Verfassung der Menschen. Und welches ist die geistig-seelische Haltung des Amerikaners? Bestimmt nicht jene, die wir in Europa ihm zuschreiben. Glauben wir doch, daß sein Ideal der Dollar sei, der Geschäftserfolg um jeden Preis. Gewiß ist er ein kühler Rechner, der dem Erfolge auch in materieller Form nachjagt, und oft genug ist der Selbsthitz sehr dick. Aber im Tiefsten ist der Amerikaner Idealist, und „der Weg zur Seele des Amerikaners geht letzten Endes nur durch seinen Idealismus“ (Byrce).

Es gab einmal einen deutschen Idealismus, der in der Geschichte unseres Volkes eine große Bedeutung gehabt hat. Heute ist er tot. Man redet über ihn, behandelt ihn in Büchern gelehrt und kritisch. Aber praktisch lebendig ist er nicht mehr, jedenfalls nicht mehr in der breiten Masse unseres deutschen Volkes. An seine Stelle sind Atheismus, Materialismus und Pessimismus getreten. Wir stehen in einer seelischen Krisis weitesten Ausmaßes. „Alles, was auch nur irgendwie die Vordergrundstellung der materiellen Dinge beweist, trägt das Odium des frommen Betrugs, wird verachtet und heftig verpönt“ (G. Bäumer). Aber wir müssen zurück zum Idealismus, wenn wir für uns und unser Volk eine Zukunft haben wollen. Wir müssen aus der Oberflächlichkeit und Gedankenlosigkeit heraus, müssen unser Leben wieder aus der Tiefe gestalten, ein Leben, das vom Gedanken getragen wird.

Da können wir wirklich manches von den Amerikanern lernen, aus ihrem praktischen, unzergründeten, sprunghaften Idealismus, von ihrer Begeisterung und ihrer Entfremdung.

War es nicht ein das alte Europa fast beschämender Idealismus, als während und nach der Kriegszeit dieses „Seidamerika“ dem Elend in der alten Welt tatkräftig feuerfest stand nicht hinter dem an sich fragwürdigen gefährlichen Alkoholgebot ein ganz kümmerlicher Idealis-

mus! War es nicht Theodore Roosevelts Grundsatz, daß kein Mensch berechtigt sei, sein ganzes Leben ausschließlich dem Gelderwerb zu widmen? Und wie sagt der Amerikaner das „Geschäft“ auf? Nicht als bloße Geldmacher wie man glauben könnte, wenn man seine äußere Geschäftigkeit betrachtet. In dem echten Nordamerikaner steckt noch etwas von der religiösen Glut und dem selbstlosen Idealismus der ersten aus England gekommenen Kolonisten. Ihm ist Geschäft ein Dienst an der Gemeinschaft. „Alle Arbeit ist Gottesdienst, und wer nur von ganzem Herzen mitwirkt an seinem Platz, ist Mitarbeiter des Allmächtigen in der großen Unternehmung, die er begonnen hat“ (Bruce Barton).

Einen eigenartigen Schwung und eine hohe Auffassung trägt der Amerikaner vielfach in seine Berufstätigkeit hinein. Uns erscheint das dann oft als Rekordjucht. Und doch ist es meist mehr, es ist die Auffassung seiner Arbeit als Dienst. In vielen Amerikabüchern wird dies mehr übersehen. Vor etwa 50 Jahren wanderte ein holländischer Junge, Eduard Bok, mit seinen Eltern nach Nordamerika aus. In einem Buche, das für strebsame junge Menschen sehr anregend ist, gibt er jetzt einen aufschlußreichen Rückblick über sein Werden und Wachsen. Ihm ist amerikanisches Wesen zum Erlebnis geworden ohne dabei blind zu werden gegen manche Schattenseiten im Charakterbild des nordamerikanischen Volkes. „Wer immer wieder betont, ist der praktische Idealismus dieses Volkes. „Der Holländer betet den Gulden und inniger an als der Amerikaner den Dollar“, so schreibt er und „der Mensch fühlt sein Leben nicht glücklich aus, wenn er sich ausschließlich dem Gelderwerb widmet. Der schönste Lebenszweck ist die Arbeit im Dienste der Nächstenliebe. Für Bok sind die drei Grundpfeiler eines erfolgreichen und zugleich harmonisch ausgefüllten Lebens: Bildung und zwar die beste, die erreichbar ist, Leistung und Nächstdienst. „Kein Mensch hat das Recht, diese Wege zu verlassen, ohne vorher etwas für sie getan zu haben.“

Das ist ein Idealismus, der bei uns im alten und etwas müden Europa leider oft sehr gering eingeschätzt wird. Die Amerikaner sind ein verhältnismäßig junges Volk, darum auch jugendlich und idealistisch und deshalb haben sie auch ganz gewiß eine Zukunft. Ein Volk aber, das keinen Idealismus, keine hochgestellten Ziele mehr bewegt sich auf einer absteigenden Kurve seiner Geschichte. Jugend ohne Idealismus gar ist hoffnungslos verkalte Idealismus aber ist Dienst an einem Werk, das jenseits des eigenen, selbsttätigen Ichs liegt. Nur wer über sich selbst hinauswächst, wird groß und unsterblich sein.

Dr. Dörr.

1) Wie Eduard Bok Amerikaner wurde. Eines holländischen Knaben Lebensrückblick nach 50 Jahren. Deutsch von Rickmer Rickmers Verlag Benno Schwabe & Co., Basel 1924.

Eine Verständigung ist auch damit nicht erzielt worden. Es kam folgender Schiedspruch zustande:

Die jetzigen Löhne werden vom 15. April 1927 ab um 5 1/2 Prozent erhöht.

Dazu kommen am 1. Oktober 1927 weitere 2 1/2 Prozent der jetzigen Löhne.

Bruchteile des Stundenlohnes unter 1/2 werden ab-, höhere Bruchteile werden aufgerundet.

Die Leistungszulagen bleiben in der bisherigen Höhe bestehen.

Diese Lohnsätze sind mit Monatsfrist kündbar, erstmals auf den 15. März 1928.

Auf Grund dieses Schiedspruches ergeben sich nachstehende

Cariflöhne:

Mit Wirkung vom 15. April 1927:

Table with columns for Ortsklasse (I-VI) and rows for Hilfskräfte (über 25, 23-25, 20-23, 18-20 Jahre) and Näherinnen (selbständige, über 20, unter 20 Jahre).

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1927:

Table with columns for Ortsklasse (I-VI) and rows for Hilfskräfte (über 25, 23-25, 20-23, 18-20 Jahre) and Näherinnen (selbständige, über 20, unter 20 Jahre).

Holzgewerbe im Gebiete der Rheinpfalz. Der pfälzische Arbeitgeberverband hat bis jetzt seine eigene Lohn- und Vertragspolitik verfolgt, d. h. er ist nicht dem Arbeitgeberverband der Deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes angeschlossen.

Der Schlichtungsausschuß Ludwigshafen fällt am 9. Mai einen Schiedspruch, wonach ab 1. Mai 1927 die Spitzenlöhne um 4 Pfg. erhöht werden. Der Durchschnittslohn für Facharbeiter über 22 Jahre beträgt danach in den drei Ortsklassen 94 - 89 - 83 Pfg.

Sterbefälle.

- Josef Holl, Carvelöhner, 41 Jahre, Schwendi,
Org Waller, Capexierer, 40 Jahre, Köln,
Josef Donnerst, Eisler, 65 Jahre, Weisse,
Rud. Kraus, Reinenmacher, 49 Jahre, Hildesheim,
Wolfa Ver an r, Einzieherin, 37 Jahre, Godtnau,
Josef Schaid, Schreiner, 36 Jahre, München.

Ruhet in Frieden!

Rundschau.

Vom Arbeitsmarkt. Über Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage in der Rheinprovinz berichtet das Landesarbeitsamt u. a.:

Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Erwerbslosenfürsorge betrug am 1. Mai in der Rheinprovinz rund 125 000. In der ersten Aprilhälfte ist eine Besserung um 15 320 eingetreten, in der zweiten Aprilhälfte eine Besserung um rund 8 800.

Arbeitsmarktes rund 40 Prozent. Diese Besserung ist vom rheinischen Arbeitsmarkt bisher nicht erreicht worden. Der Saisonindex ist mit einiger Vorsicht anwendbar, weil zwar nicht die Saisonbewegung in der Wirtschaft, aber die Saisonschwankungen in der Erwerbslosenstatistik sehr zugenommen haben.

Sind die Konsumvereine kapitalistische Großbetriebe?

Gegenüber den Bezirksgenossenschaften und der Großeinkaufszentrale der Konsumgenossenschaften glauben manche Gegner den Vorwurf erheben zu können, die Konsumvereine seien kapitalistische Großbetriebe geworden.

Unter „kapitalistisch“ versteht man die Verwendung des Privateigentums zu Profitzwecken. In den Konsumvereinen haben wir es aber mit einer neuen Art von Eigentum, dem Sozialkapital, zu tun, das rechtlich zwar Privateigentum einer juristischen Person, der e. S. m. b. H. ist; gesellschaftlich gesehen aber ein demokratisches Eigentum der Verbraucher darstellt.

Die Konsumvereine sind also nicht „kapitalistisch“, sondern sozial; aber sie sind vielfach wirtschaftliche Großbetriebe, namentlich im Zusammenhluß, weil der Einkauf im Großen am wirtschaftlichsten ist. Daselbe Prinzip hat sich auch der Privathandel zu Nutzen gemacht in den Warenhäusern, Filialsystemen, Einkaufskonzernen und den genossenschaftlichen Einkaufsverbänden der Kleinändler.

Arbeitsrecht und Arbeiterlohn.

Ausführungsbestimmungen zur Arbeitszeitverordnung.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit erleichtert unzweifelhaft den Kampf der Arbeiterschaft um die Hebung des Standes. Notwendig ist aber die Kenntnis der gesetzlichen Bestimmung und die richtige Anwendung derselben.

Zu § 9:

Vom 29. April 1927.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1927 (RSBl. I S. 110) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1.

Als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten im Sinne des § 9 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit sind anzusehen:

- 1. Bedienung von Kraft-, Beleuchtungs-, Heizungs- und Aufzugsanlagen, Öfen und ähnlichen Betriebs-einrichtungen sowie Pflege von Arbeitsstätten, soweit

die Arbeit außerhalb der in dem Betriebe oder der Betriebsabteilung allgemein bestehenden Arbeitszeit erforderlich ist, um den vollen Betrieb in der nächsten Schicht aufzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;

- 2. Vorbereitung von Hilfsstoffen und Instandsetzung von Hilfsgeräten und sonstigen Betriebsanrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen läßt und soweit sie erforderlich ist, um den vollen Betrieb in der nächsten Schicht aufzunehmen, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
3. Reinigung und Instandhaltung von Betriebsräumen, Maschinen, Öfen und anderen Betriebsanrichtungen, soweit sich die Arbeit während des regelmäßigen Betriebes nicht ohne Unterbrechung oder erhebliche Störung ausführen läßt, einschließlich der Beaufsichtigung dieser Arbeiten;
4. Arbeiten von Vorarbeitern, Werkführern und sonst bei Beaufsichtigung der Arbeitnehmer oder des Arbeitsvorganges Beteiligten, soweit ihre Tätigkeit unerlässlich ist, um die Arbeiten vorzubereiten oder abzuschließen, oder die Arbeit zweier unmittelbar aufeinanderfolgenden Schichten zu verbinden.

Die unter Nr. 1 bis 4 angeführten Arbeiten sind nur insoweit als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen, als sie insgesamt die Dauer von einer Stunde täglich oder, sofern es sich um Arbeiten auf Grund der Nummern 1 oder 2 allein oder im Zusammentreffen mit Ausnahmen auf Grund einer der übrigen Nummern handelt, die Dauer von zwei Stunden täglich nicht überschreiten.

§ 2.

Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 1927 in Kraft. Berlin, den 29. April 1927.

Der Reichsarbeitsminister.
J. W.: Dr. Seib.

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Arbeitszeit.

Vom 29. April 1927.

Auf Grund des § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Arbeitszeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1927 (RSBl. I S. 110) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Zu § 6 a. In dem Verfahren zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Vergütung nach Abs. 3 sind die Beteiligten stets zu hören. In geeigneten Fällen kann die Anhörung auch durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses, den Gewerbeaufsichtsbeamten oder andere behördliche Stellen erfolgen. Bei der Anhörung ist zu versuchen, eine Vereinbarung unter den Parteien herbeizuführen.

Die Regelung durch den Schlichter schließt eine spätere abweichende Vereinbarung der am Streit beteiligt gewesenen Parteien nicht aus. Auch der Schlichter selbst kann auf Antrag seine Entscheidung über die Vergütung ändern, wenn eine wesentliche Veränderung der maßgebenden Verhältnisse dies notwendig macht.

Die Entscheidung des Schlichters nach Abs. 3 ist in einem Rechtsstreit der Beteiligten über die Vergütung auch für das Gericht (gegebenenfalls das Gewerbe- oder das Kaufmannsgericht, vom 1. Juli ab das Arbeitsgericht) bindend. Liegt eine Gesamtvereinbarung oder eine bindende Regelung durch den Schlichter nicht vor, und kommt eine Vereinbarung unter den Beteiligten nicht zustande, so hat das Gericht in einem derartigen Rechtsstreit auch über die Form, die Höhe und die Art der Berechnung der Vergütung selbständig zu entscheiden.

Die Anordnung des Reichsarbeitsministers nach Abs. 5 setzt voraus, daß der Ausgleich der Arbeitszeit durch bindende Vereinbarung für die Dauer der Anordnung rechtlich gesichert ist. Cariforeinbarungen oder sonstige Unterlagen, die dies dartun, und Nachweise über die Zahl der Beschäftigten in den verschiedenen Zeiten des Jahres sind dem Antrage beizufügen.

Zu § 9. Der § 9 gibt keine selbständige Ausnahmemöglichkeit, sondern regelt lediglich für die auf den sonstigen Bestimmungen beruhenden Ausnahmefälle das Ausmaß der Arbeitszeitverlängerung. Sobald die Arbeit über zehn Stunden ausgedehnt werden soll, erfordert die Verlängerung, abgesehen von den Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, eine besondere Genehmigung. Dabei hat die für die Genehmigung zuständige Behörde zu prüfen, ob die Mehrarbeit nach den §§ 3-7 zulässig ist. Beruht die Mehrarbeit auf § 6, so kann die Genehmigung zur Überschreitung der Zehnstundengrenze nach § 9 mit der Genehmigung zur Mehrarbeit nach § 6 verbunden werden.

Auch wenn die Mehrarbeit tarifvertraglich vereinbart ist, so ist eine Genehmigung zur Überschreitung der Zehnstundengrenze nur möglich, wenn die Einhaltung der Voraussetzungen des § 9 feststeht. Der Tarifvertrag muß also die Fälle, in denen die Zehnstundengrenze überschritten werden kann, so umschreiben, daß ihre Ausnahmewirksamkeit und ihre Notwendigkeit aus dringenden Gründen des Gemeinwohls klar ersichtlich sind. In allen anderen Fällen kann die Überschreitung stets nur für bestimmte einzelne Arbeiten zugelassen werden, oder die Genehmigung muß die erforderlichen Einschränkungen ihrerseits festsetzen.

Das Gesetz schreibt die befristete Genehmigung vor. Die Frist ist nicht länger zu bemessen, als nach sicherer Voraussicht die gesetzlichen Voraussetzungen zur Mehrarbeit gegeben sein werden.

Die Ausführungsbestimmungen darüber, welche Arbeiten als Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten anzusehen sind, sind besonders ergangen. Auch bei Arbeiten, die unter diese Bestimmungen fallen, ist eine Überschreitung der zehnstündigen täglichen Arbeitszeit nur zulässig, wenn auch die übrigen Voraussetzungen des § 9 erfüllt sind. Es darf sich also nicht um Gewerbebetriebe oder Gruppen von Arbeitern handeln, für die die Beschränkungen des § 7 Platz greifen, und die Verhältnisse müssen so liegen, daß weder die Vertretung des Arbeitnehmers durch andere Arbeitnehmer des Betriebes möglich ist, noch dem

Arbeitgeber die Heranziehung betriebsfremder Arbeit-nehmer zugemutet werden kann.

Zu § 10. In den Fällen des § 10 entfallen lediglich die Beschränkungen nach der Arbeitszeitverordnung; da-gegen bleiben die Schutzvorschriften sonstiger Gesetze, ins-besondere die Vorschriften der Gewerbeordnung und des Kinderbeschäftigungsgesetzes über die Beschäftigung der Frauen, der Jugendlichen und der Kinder unberührt.

Der Arbeitgeber hat ein Verzeichnis zu führen, in das die Zahl der gemäß § 10 über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigten Arbeitnehmer, unter besonderer An-gabe der Zahl der weiblichen und der Jugendlichen, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorge-nommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichnis ist den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

Zu § 13. Auf Betriebe der Gemeinden und Gemeinde-verbände ist § 13 nicht anwendbar. Im übrigen bezieht sich der Satz 1 nur auf die Befugnisse der §§ 2, 6 und 9 Abs. 1 Satz 1, während die Befugnisse des § 5, des § 6 a Abs. 3 und 5, des § 7 Abs. 2 und des § 9 Abs. 1 Satz 2 nach Art und Zweck für eine Übertragung nicht in Be-tracht kommen.

Der für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts geltende § 14 der Verordnung vom 18. März 1919, der die für die Beamten gültigen Dienstvorschriften für die gemein-sam mit den Beamten beschäftigten Angestellten mangels abweichender Vereinbarungen ohne weiteres maßgebend macht, ist neben der Kennvorschrift des § 13 Satz 2 der Verordnung über die Arbeitszeit bestehen ge-blieben; die Voraussetzung der gemeinsamen Beschäftigung mit Beamten ist in der letzteren Bestimmung nicht mehr vorgeschrieben. Die Dienstvorschriften über die Arbeitszeit können unter Umständen die Vorschriften über die Ent-lohnung mit umfassen.

Zu § 14. Die Bestimmungen der Ziffer VII der Anord-nung vom 23. November 1918, 17. Dezember 1918 und des § 10 der Verordnung vom 18. März 1919 sind ge-mäß Artikel II des Gesetzes vom 14. April 1927 nicht mehr auf Arbeitszeitverlängerungen anwendbar. Mit dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung verlieren daher auch die auf Grund jener Bestimmungen bereits erteilten Ge-nehmigungen zu Arbeitszeitverlängerungen ihre Gültigkeit. Die genannten Bestimmungen können künftig nur noch für sonstige Beschäftigungsbeschränkungen in Betracht kom-men. Insbesondere werden sie für die Abkürzung der in der Gewerbeordnung für Arbeiterinnen und -jugend-liche Arbeiter bei mehr als achttündiger Beschäftigung vorge-schriebenen Pausen in Betracht kommen. In solchen Fällen soll für die zur Genehmigung zuständigen Stellen Richtlinie sein, daß den Anträgen auf Pausenverkürzung im allgemeinen nur stattzugeben ist, wenn

1. die Belange der Gesamtarbeiterschaft (große Ent-fernung der Wohnungen von der Arbeitsstelle, gün-stige Jugendverbindungen, unvermeidliches Zusamen-arbeiten der verschiedenen Arbeitertypen, Heim-gartenarbeiten und dgl.) es als besonders wünschens-wert erscheinen lassen;
2. die Art der Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter eine verhältnismäßig leichte und nicht gesundheitsgefährdende ist;
3. hygienisch einwandfreie Arbeitsräume sowie für die Mittagspause ein genügender, im Winter erwärmter Aufenthaltsraum vorhanden sind;
4. bei der Verkürzung der Mittagspause auf eine halbe Stunde unter gleichzeitigen teilweisen oder auch völ-ligen Wegfall der Vor- und Nachmittagspausen für die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter, deren Gesamtarbeitszeit ohne Einrechnung der Pausen täg-lich nicht über achteinhalb Stunden, an den Tagen vor Sonn- und Festtagen ohne jede Pause nicht über fünfzehn Stunden beträgt.

Artikel 2.

In den Ausführungsbestimmungen vom 17. April 1924 zur Verordnung über die Arbeitszeit (RGBl. I S. 416) fallen die Bestimmungen zu den §§ 10, 12, 13 und 14 weg. Im übrigen bleiben die bisherigen Ausführungsbestim-mungen unberührt.

Artikel 3.

Diese Bestimmungen treten am 1. Mai 1927 in Kraft. Berlin, den 29. April 1927.

Der Reichsarbeitsminister.  
J. W. Dr. Geib.

Die Organe der Rechtspflege.

3. Staatsanwalt und Amtsanwalt.

Von Amtsanwalt W. Weyer, Hagen.

Die Staatsanwaltschaft ist nicht als zusehendes Organ an der Rechtsprechung beteiligt, sondern sie ist — formell wenigstens — Partei, welcher neben der Straf-vollstreckung vor allem die Strafverfolgung obliegt. Sie ist eine einheitliche Behörde, besteht sie aus mehreren Personen, so handeln die dem ersten Beamten beigeord-neten Personen als dessen Vertreter, da der erste Beamte allein als Träger des Amtes gilt.

Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt:

1. bei dem Reichsgericht durch einen Oberstaatsanwalt und durch einen oder mehrere Staatsanwälte;

2. bei den Oberlandesgerichten (wozu auch das Kam-mergericht gehört) und bei den Landgerichten durch Staatsanwälte;

3. bei den Amtsgerichten durch Staatsanwälte oder Amtsanwälte.

Der Staatsanwalt ist nicht unabhängig wie der Richter; er hat vielmehr den dienstlichen Anweisungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten (politischer Beamte). Hinsichtlich der Disziplin, der Verfehrbarkeit usw. unter-liegt er den für die übrigen Reichs- und Staatsbeamten geltenden Vorschriften. Die ersten Beamten der Staats-anwaltschaft bei den Oberlandes- und Landgerichten sind auch befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Tätig-keit des Staatsanwalts selbst zu übernehmen oder mit der Wahrnehmung einen andern als den zunächst zuständige Beamten zu beauftragen. Diese Abhängigkeit des Staats-anwalts ist oft Gegenstand öffentlicher Kritik gewesen; doch wird ein modernes Staatswesen sie bei der bedeut-samen Stellung der Staatsanwaltschaft nicht entbehren können.

Die Staatsanwaltschaft besitzt das Anklagemonopol. Die Aburteilung eines Staatsbürgers ist nur möglich, wenn der Staatsanwalt gegen ihn Anklage erhebt. Aus-nahmen bestehen nur für das Privatklageverfahren, für die Verfolgung der meisten Übertretungen durch die Poli-zeibehörden und für die Verfolgung bestimmter Delikte durch einige andere Verwaltungsbehörden (Finanzämter, Oberpostdirektionen, Seemannsämter). Der Staatsanwalt ist verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und ver-folgbareren Handlungen einzuschreiten (Verfolgungswang), sofern hinreichende Verdachtsgründe vorliegen. Von diesem Verfolgungswang gibt es einige Ausnahmen bei Jugendlichen, bei den im Privatklageweg verfolgbareren Delikten (Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung, Sachbeschädigung, leichte — gefährliche — und fahr-lässige Körperverletzung im Falle des § 230 Abs. 1 — St.G.B., unlauterer Wettbewerb und Vergehen gegen Urheberrechte) sofern ein öffentliches Interesse nicht vor-liegt und neuerdings bei sog. Bagatelldelicten und Bagatelilvergehen. Bei den Bagatelldelicten ist die Zu-stimmung des Amtrichters zur Abhandlung von der Erhebung der Anklage erforderlich.

In der Hand des Staatsanwalts liegt auch das vorbe-reitende Verfahren. Sobald er von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, hat er den Sachver-halt zu erforschen; er kann die Ermittlungen selbst vor-nehmen und Beschuldigte und Zeugen vernehmen. Die Verteidigung der Zeugen ist jedoch ausschließlich richter-liches Recht; der Staatsanwalt besitzt auch keine Zwangs-befugnisse, um Zeugen zum Erscheinen vor ihm zu ver-anlassen. Er kann die Ermittlungen auch durch die Polizei vornehmen lassen oder den Amtrichter um bestimmte Untersuchungsmaßnahmen (Vernehmungen, Verordnungen, Beschlagnahmen usw.) ersuchen. Auch kann er von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen. Bieten die angestellten Ermittlungen hierzu genügenden Anlaß, so muß der Staatsanwalt die öffentliche Klage erheben. Er geben die Ermittlungen keinen dringenden Tatverdacht, so verfügt er die Einstellung des Verfahrens. Von der Einstellung ist der Anzeiger oder Antragsteller durch einen mit Gründen versehenen Bescheid in Kenntnis zu setzen. Gegen den Einstellungsbescheid steht ihm das Recht der Beschwerde zu, sofern er Verletzter ist, auch das Recht auf gerichtliche Entscheidung.

Wenn zu Eingang gesagt ist, daß der Staatsanwalt in gewisser Hinsicht als Partei angesehen ist, so bedeutet das nicht, daß er einseitig alles zusammen tragen muß, was den Beschuldigten belastet; er hat vielmehr auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und nach dem Gesamtergebnis der Ermittlungen die Entscheidung über Anklageerhebung oder Einstellung des Verfahrens zu treffen. Diese Tätigkeit des Staatsanwalts, die auf der einen Seite Verletzten oder Geschädigten Senuachtung verschaffen und den notwendigen Strafanspruch des Staates verwirklichen, auf der andern Seite aber unbedingte und unbegründete Anzeigen zurückweisen muß, bedingt ein hohes Maß von Objektivität. Man hat deshalb auch die Staatsanwaltschaft die objektivste Behörde der Welt ge-nannt, eine Anerkennung, die andere allerdings nur bis zur Erhebung der Anklage gelten lassen wollen.

Die Stellung des Staatsanwalts dem Gericht gegen-über ist selbständig und unabhängig; er ist dem Gericht beigeordnet, nicht untergeordnet. Zwar untersteht er in den Hauptverhandlungen der Sitzungspolizei des Gerichts, aber nicht dessen Disziplinargewalt.

Der Ausdruck Staatsanwaltschaft wird in den Gesetzen regelmäßig im allgemeinen Sinne gebraucht, so daß er die ganz Einrichtung einschließlich Reichsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft umfaßt. Während Staatsanwälte die Befähigung zum Richteramt haben müssen, können zu Amtsanwälten Personen ernannt werden, die die erste juristische, oder die Prüfung als Justizobersekretär be-standen, darauf einen neuen Vorbereitungsdienst und eine neue Prüfung als Amtsanwalt mit Erfolg abgelegt haben. Die planmäßigen Amtsanwälte führen die Bezeichnung Oberamtsanwalt. Amtsanwälte können vom Standpunkt des Reichsrechts aus alle Geschäfte der Staatsanwaltschaft vor dem Amtrichter sowie dem kleinen oder großen Schöffengericht wahrnehmen. Im Verwaltungswege ist jedoch z. B. für Preußen bestimmt, daß die Geschäfte der Staatsanwaltschaft von den Amtsanwälten nur in den-

jenigen Straffachen geführt werden, in denen der Amtrichter allein entscheidet. Die Zuständigkeit zwischen Staatsanwaltschaft und Amtsanwaltschaft ist demgemäß grundsätzlich in der Weise geregelt, daß die Staatsan-waltschaft sowohl im vorbereitenden wie im Hauptver-fahren alle Sachen bearbeitet, die vor die Schöffengerichte oder das Schwurgericht gebracht werden, während die Amtsanwaltschaft in derselben Weise die Sachen be-arbeitet, die vor den Einzelrichter gehören. Durch diese seit 1. Oktober 1925 bestehende Regelung ist einigermaßen das Ziel erreicht, daß die früher vielfach vorkommenden Doppelbearbeitungen von Straffachen durch Staats- und Amtsanwaltschaft jetzt vermieden werden.

(Fortf. folgt.)

Vorsicht beim Abschluß von Lehrverträgen.

Eine kleine Nachlässigkeit hat oft nicht wieder gut-machende schlimme Wirkungen. Auch beim Abschluß von Lehrverträgen muß eindringlichst darauf hinge-wiesen werden, sich Lehrherrn und Lehrwerkstätte gründlichst anzusehen. Das kann zur Entscheidung der Schicksalsfrage für das ganze spätere Leben des Lehrlings werden. Auch verlasse man sich nicht auf mündliche Abmachungen, sondern sichere sich unter allen Umständen durch den schriftlichen Abschluß des Lehrvertrages, und lege in demselben Lehrdauer, Art der Ausbildung, Vergütung usw. fest, wobei auch die Verpflichtung des Lehrherrn zur gründlichen und all-seitigen Ausbildung ausdrücklich zu betonen ist. Die gesetzliche Probezeit beträgt vier Wochen und kann durch Vertrag bis zu drei Monaten verlängert wer-den. Innerhalb dieser Zeit kann das Lehrverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit von beiden Parteien selbst gelöst werden. Von da ab ist wäh-rend der ganzen Dauer der Lehrzeit eine Kündigung unmöglich außer in dem Falle, wo der Lehrling den Beruf wechselt oder aber der Lehrherr seine Ver-pflichtungen in sittlicher, gesundheitlicher oder die Ausbildung gefährdender Weise vernachlässigt. Im ersteren Falle muß der gesetzliche Vertreter des Lehr-lings den Berufswechsel schriftlich erklären, und es darf der Lehrling dann binnen neun Monaten kein neues Lehrverhältnis in dem betreffenden Gewerbe eingehen. Im zweiten Falle kann der Lehrvertrag fristlos gekündigt werden. Durch den Tod des Lehr-herrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung binnen vier Wochen geltend gemacht wird. Für den Besuch der Berufsschule muß der Lehrherr dem Lehrling die notwendige Zeit geben; auch ist es allgemein üblich, für die durch Besuch der Fortbil-dungsschule veräumte Arbeitszeit keine Kürzung der Vergütung eintreten zu lassen. Auf keinen Fall lasse man sich zum Abschluß eines Lehrvertrages bewegen, der einseitig die Pflichten des Lehrlings festlegt, von den Verpflichtungen des Lehrherrn jedoch nichts er-wähnt.

Höhe der Beiträge zur Invalidenversicherung für Erwerbslose.

Während ehemals für Zeiten der freiwilligen Weiter-versicherung zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft in der Invalidenversicherung Marken der niedersten Bei-tragsstufe genügten, sind seit 1. August 1925 bei der Selbstversicherung wie Weiterversicherung Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse II zu ent-richten. Diese Bestimmung drängt zu dem Schlusse, daß auch die Gemeinden, welche für die von ihnen unter-stützten erwerbslosen Arbeiter die Beiträge zur Inva-lidenversicherung zu leisten haben, diese Beiträge aus der ihrer jeweiligen Wochenunterstützung entsprechenden Lohn-klasse entrichten müssen.

Dem ist aber nicht so. Nach einer Äußerung des Reichsversicherungsamtes fällt die Erwerbslosenunter-stützung, da sie Ausfluß einer Fürsorgemaßnahme ist, nicht unter den Begriff des „jeweiligen Einkommens“ im Sinne obiger Bestimmung und genügt die Gemeinde der gesetzlichen Vorschrift hinsichtlich der Beitragsent-richtung zur Invalidenversicherung durch Verwendung von Beiträgen in der Lohnklasse II. Dieser Auffassung hat sich laut Bescheid vom 23. April 1927 auch der Reichsarbeitsminister angeschlossen.

Demnach besteht für die Gemeinden keine Verpflich-tung, für die unterstützten Erwerbslosen höhere Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten als aus Lohn-klasse II, und die Versicherungsanstalten haben keine Be-rechtigung, diese Beitragsleistung beim Kartenumtausch als den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend zu beanstanden.

**Tüchtige Ledermöbel-Polsterer**  
gesucht. Meldungen sind zu richten an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes in Köln.

**Deutscher Versicherungs-Konzern**  
Deutsche Lebensversicherung-Gesellschaft  
Deutsche Feuerversicherung A.-G.  
Berlin-Schöneberg (Post Friedenau), Hähnelstr. 15a

Das sind die Vertragsbedingungen für unsere Mitglieder und deren Angehörige. Versicherungen unbedingt wertvoll. Vor jedem Abschluß einer Versicherung wende man sich an unsere Verbands-beamten oder die Geschäftsstellen der Ge-sellschaften in allen größeren Orten.

**Mitarbeiter haupt- und nebenamtlich gesucht**

**Die Handwerkskunst im Holzgewerbe**  
ist die Fachzeitschrift für jeden vorwärtsstrebenden Tischler.  
Der Bezugspreis ist vierteljährlich 2.— Mark.  
Bestellungen sind an die Geschäftsstelle des Handwerkskunst-Köln, Venloerwall 9 zu richten.